

## NEUFASSUNG DER SATZUNG DER STADT SALZWEDEL ÜBER DIE VERWENDUNG DES SALZWEDELER STADTWAPPENS

---

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 5. Oktober 1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Salzwedel am **23.09.1998** folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Ausschließlich die Stadt Salzwedel ist befugt, das Stadtwappen zu führen. Das Stadtwappen ist abschließend in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Salzwedel beschrieben. Das Wappen findet vornehmliche Verwendung in den Siegeln der Stadt.

### § 2

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen vom § 1 zulassen. Insbesondere kann sie einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie ortsansässigen gewerblichen Unternehmen die Verwendung des Stadtwappens gestatten, wenn:
- a. der Antragsteller und der beabsichtigte Gebrauch das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen
  - b. jeder Anschein des amtlichen Charakters vermieden wird und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist
  - c. das Wappen heraldisch richtig wiedergegeben wird.

Auswärts ansässigen Unternehmen und allgemein für Gebrauchsgegenstände und Warenpackungen, Firmen und Geschäftszeichen kann darüber hinaus die Verwendung des Wappens nur gestattet werden, wenn damit eine besondere Werbung für die Stadt verbunden ist.

- (2) Eine Nutzung des Wappens ohne Ausnahmegenehmigung ist verboten.

### § 3

- (1) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu beantragen. Es ist im Antrag insbesondere darzulegen, in welcher Form das Wappen verwendet werden soll. Sofern möglich ist ein Entwurf über die Nutzung beizufügen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 4

Die heraldisch einwandfreie Verwendung des Stadtwappens zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern und dergleichen bei besonderen Anlässen ist ohne Ausnahmegenehmigung gestattet.

### § 5

Wer entgegen § 2 das Stadtwappen vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung verwendet, handelt gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA ordnungswidrig, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 gegeben ist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Salzwedel über die Verwendung des Salzwedeler Stadtwappens vom 13. Juni 1991 außer Kraft.

Schneider  
Bürgermeister